



## Gemeinschaft stiften

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

„Stiftungen zum Wohle der Allgemeinheit sind mehr denn je unverzichtbare Partner des Staates bei der Bewältigung diverser Aufgaben im kulturellen, wissenschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich. Stiftungen gestalten die Zukunft und sind ein wichtiger Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements für die Allgemeinheit und den Mitmenschen.“ Diese freundlichen Worte finden sich auf der Webseite einer deutschen Stiftungsaufsicht. Und in der Tat leisten Bürgerinnen und Bürger aus bürgerschaftlichem Engagement freiwillig Beiträge zum Gemeinwohl. Sie entlasten dabei die steuerfinanzierten öffentlichen Hände. Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht motiviert und entlastet die Akteure umgekehrt durch Steuervergünstigungen. Insofern entsteht tatsächlich eine Art Partnerschaft zwischen öffentlich und privat verfassten Trägern, eine Gemeinschaft.

Staat und Bürger stehen allerdings in einem Über- und Unterordnungsverhältnis, wobei der Staat den gemeinnützigen Einrichtungen einen einschränken Rahmen setzt. Stehen schon die Regelungen des Gemeinnützigkeits- und Organisationsrechts unter Bürokratieverdacht, wird die Handhabung durch manche Behörden zunehmend zur Bürde für das gemeinwohlfördernde Engagement. Menschen, die in den Non-Profit-Organisationen Verantwortung tragen, beklagen sich zunehmend über behindernde Regelungen, überbordende Dokumentations- und Registrierungs-pflichten, Inkompetenz, Gängeleien und vor allem über die zähe Sachbehandlung. Bei Neugründung von Stiftungen oder Satzungsänderungen sind Bearbeitungszeiten von mehr als einem Jahr keine Seltenheit mehr. Ausnahmen bestätigen selbstverständliche die Regel. Wenn aber schon der Bundesjustizminister über einen „Bürokratie-Burnout“ im Lande spricht, läuft was schief. Die ausufernde Bürokratie in Deutschland ist längst als gravierender Nachteil im Wettbewerb der deutschsprachigen Stiftungsstandorte erkannt.

Normative und finanzielle Einschränkungen versuchen die Non-Profits durch Gemeinsinn, Kreativität und Kooperation zu überwinden. Gemeinschaftsstiftenden Instrumenten und Projekten – auch über die Grenzen von öffentlichem, privatem und gemeinnützigem Sektor hinweg – ist daher das vorliegende Heft gewidmet. Im Gespräch setzt Katarina Peranić, Gründungsvorständin der öffentlichen Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt den Ton: „Es braucht gemeinsames Wirken, um gesellschaftliche Transformationsprozesse zu gestalten“.

Beiträge stellen in anregender Weise und beispielhaft Aktivitäten von Akteuren vor, die – durchaus auch grenzübergreifend – Gemeinschaft stiften, Netzwerke aufbauen, managen und stärken. ProjectTogether zeigt etwa, wie es über Prozesse von Collective Action, Open Social Innovation, Bürgerbeteiligung, Reallabore oder Collective Funding eine Vielzahl verantwortlich handelnder Personen für die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen gewinnt und aktiviert. Mehrfach wird die besondere Rolle von Digitalisierung und Weiterbildung betont. Aus juristischer Sicht stellt Martin Schunk die Relevanz und Wirksamkeit von Stiftungs Kooperationen ausführlich in den Roten Seiten vor und befasst sich kritisch mit dem Unmittelbarkeitsgebot des § 57 AO, das seine zweifelhafte Bedeutung als Verhinderer von Zusammenarbeit nur langsam verliert.

In der Zusammenschau aller Aufsätze drückt sich wechselseitige Zugehörigkeit aus, die Gemeinschaft und Identität stiften. Sie gibt Kraft für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben. Es wäre gut, wenn alle Beteiligten bewusst für die gemeinsame Sache zusammenwirken würden. So könnten alle Zeit, Geld und Nerven sparen.

*Ihr*  
*Dr. Christoph Mecking*

Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, Berlin